

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/82 vom 27. April 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_82

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/82 du 27 avril 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/82 del 27 aprile 2012

Regeste

Art. 28 IVG. Streitgegenstand. Rechtskraft. Eine Verfügung, die mit Einsprache angefochten und daraufhin mittels Widerrufsverfügung aufgehoben wurde, gilt gegenüber einer Partei, welcher die Widerrufsverfügung allenfalls nicht zugestellt wurde, nicht als formell rechtskräftig. Einerseits kann der Streitgegenstand nicht gegenüber einer Partei rechtskräftig beurteilt sein und gegenüber einer anderen rechtsmittellegitimierten Partei nicht. Andererseits bedeutet die Nichtzustellung der Widerrufsverfügung aus Sicht der betroffenen Partei lediglich weitere Hängigkeit des Verfahrens. Letztlich wird die Partei auch nicht schlechter gestellt, wenn die Nichtzustellung der Widerrufsverfügung nicht weiter beachtet wird, stehen ihr doch sämtliche Rechtsmittel gegen die schliesslich erlassene materielle Verfügung offen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. April 2012, IV 2010/82).

Erwägungen

E. 1

An sich wäre davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung vom 7. April 2009 in der ersten Hälfte des Monats April 2009 zugestellt wurde, womit die vorliegende Beschwerde verspätet erhoben worden wäre. Da allerdings aufgrund der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Ausführungen der Beschwerdeführerin davon auszugehen ist, dass ihr die angefochtene Verfügung nicht zugestellt wurde und sie erst im Rahmen einer Ende Januar 2010 gewährten Einsicht in die Akten Kenntnis davon erhalten hat, und da die Beschwerdegegnerin die Zustellung der Verfügung vom 7. April 2009 nicht beweisen kann, ist die vorliegende Beschwerde als rechtzeitig erhoben zu qualifizieren und auf sie einzutreten.

E. 2

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt sich weiter die Frage, wie der Umstand, dass die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, die Widerrufsverfügung vom 9. Juni 2008 nicht erhalten habe, zu würdigen ist. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die rentenzusprechende Verfügung vom 12. April 2006 nicht in formelle Rechtskraft erwachsen ist, nachdem die betroffene Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig Einsprache dagegen erhoben hat. Der Beschwerdeführerin war denn auch bekannt, dass ein Einspracheverfahren hängig war, erhielt sie doch zuerst eine entsprechende Mitteilung mit Gehörsrecht (IV-act. 42) und wurde sie später aufgefordert, sich einer medizinischen Begutachtung zu unterziehen (IV-act. 53). Ungeachtet dessen, ob sie die Widerrufsverfügung erhalten hat oder nicht, war das Einspracheverfahren – auch für die Beschwerdeführerin erkennbar – nicht abgeschlossen. Sie konnte nach Treu und Glauben jedenfalls nicht davon ausgehen,

das (aus ihrer Sicht noch hängige) Einspracheverfahren sei ohne formellen Entscheid abgeschlossen worden und die rentenzusprechende Verfügung gleichsam in Rechtskraft erwachsen. Ein schutzwürdiges Vertrauen in die Rentenausrichtung konnte nicht entstehen, auch wenn die IV-Stelle bzw. die Ausgleichskasse bereits mit der Rentenauszahlung begann – wie sie dies praxisgemäss bereits vor Rechtskraft der leistungszusprechenden Verfügungen tut. Da die Beschwerdeführerin sowohl einen Vorbescheid als auch eine Verfügung erhielt, ist ihr aus der allenfalls nicht erfolgten Zustellung der Widerrufsverfügung kein Nachteil erwachsen. Sie kann daher daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ginge man mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin davon aus, mangels Zustellung der Widerrufsverfügung sei die ursprüngliche Verfügung gleichsam in formelle Rechtskraft erwachsen – was abwegig wäre, weil bekanntlich ein Einspracheverfahren hängig war –, wäre man mit dem unlösbaren Problem konfrontiert, dass über ein und denselben Streitgegenstand gegenüber einer Partei (der Beschwerdeführerin) formell rechtskräftig verfügt worden wäre, gegenüber einer anderen Partei (der Vorsorgeeinrichtung) dagegen nicht. Dies spricht dafür, dass der Widerruf trotz allenfalls nicht erfolgter Zustellung seine Wirkung auch gegenüber der Beschwerdeführerin entfaltet hätte. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist daher die erstmalige Beurteilung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin.

E. 3

In materieller Hinsicht besteht sodann kein Anlass, nicht auf das Gutachten des EPI abzustellen. Die Beschwerdeführerin wurde am EPI stationär neurologisch und psychiatrisch begutachtet, die Gutachter haben die Vorakten berücksichtigt und sich ausführlich mit denselben auseinandergesetzt, ihrer Beurteilung sowohl die Anamnese als auch die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Untersuchungen und Tests wie auch die Beobachtungen während des stationären Aufenthalts zugrunde gelegt und ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar und überzeugend begründet. Insbesondere haben die Gutachter sich eingehend mit der faktischen Situation der Beschwerdeführerin einerseits und dem aus medizinisch-theoretischer Sicht zumutbaren Leistungsprofil andererseits auseinandergesetzt und nachvollziehbar und überzeugend aufgezeigt, dass es der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht möglich wäre, trotz ihrer dissoziativen Störung Arbeit zu verrichten. Sodann haben die Gutachter aufgezeigt, wie vorzugehen wäre, um die Beschwerdeführerin zur effektiven Verrichtung einer Erwerbstätigkeit im Vollpensum hinzuführen. Dass dies schwierig sein dürfte und zu befürchten ist, dass es der Beschwerdeführerin an der nötigen Motivation zur Umsetzung des Planes fehlen dürfte, ändert allerdings nichts daran, dass ihr aus medizinisch-theoretischer Sicht nachvollziehbar eine volle Arbeitsfähigkeit für die angestammte und sonstige dem Leiden angepasste Tätigkeit attestiert wurde, denn die prognostischen Probleme, diese Arbeitsfähigkeit effektiv zu verwerten, ist auf Gründe zurückzuführen, die hinsichtlich des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung unbeachtlich bleiben müssen. Die übrigen medizinischen Berichte enthalten keine Hinweise, die Zweifel an der Beurteilung durch die Ärzte des EPI aufkommen lassen würden; insbesondere haben die behandelnden Ärzte des Psychiatrie-Zentrums E.____ in ihrem letzten Bericht vom 17. März 2009 sich die Beurteilung des EPI zu eigen gemacht (zumindest hinsichtlich der Indikation einer stationären psychiatrischen Behandlung) und keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben.

E. 4

Gesamthaft besteht kein Grund, die angefochtene Verfügung aufzuheben. Sie erweist sich als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Der Beschwerdeführerin sind die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu verlegenden und praxisgemäss angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in selbiger Höhe wird ihr daran angerechnet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihr an die Gerichtskosten angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.